

zu erhalten, dass die ersteren nur in einem thunlichst schonend bemessenen Umfange zu Beiträgen angehalten werden sollten.

Auf die Errichtung von Pensions-Instituten für Lehrer und ihre Hinterbliebenen wurde nachdrücklichst gedrungen, die Verbindung des Schuldienstes mit dem Kirchendienste geregelt. Der Curs der Lehrer-Bildungsanstalten wurde auf zwei Jahre mit bestimmtem Lehrplane ausgedehnt.

Die Abtrennung der vierten Classen von den Hauptschulen und ihre Verwandlung in sogenannte unselbständige Unter-Realschulen (Bürgerschulen), jedoch unter gleicher Direction, befreite die Hauptschulen von einem ihre Aufgabe sehr beirrenden Ballaste, während andererseits die in Wien begonnene Verwandlung von Trivialschulen in dreiclassige Pfarrhauptschulen den Weg zur Annäherung beider Arten der eigentlichen Volksschulen bahnte. Daneben wurde auch die Absonderung der Mädchenschulen von den Knabenschulen, wenigstens in Wien, befürwortet.

Die neu ernannten Volksschul-Inspectoren trugen nicht wenig dazu bei, die Reorganisirung des Unterrichts zu fördern, zumal die Verwandlung aller Administrativ-Behörden erster Instanz in landesfürstliche Organe ihrer Thätigkeit wesentlichen Vorschub leistete, und mit dieser zweifachen Unterstützung trat theils eine Reihe allgemeiner Verordnungen, theils eine durchgreifende Reorganisirung einzelner Arten der Volksschulen in das Leben.¹⁾

In der ersteren Beziehung ist hervorzuheben:

- a) die Herstellung sicherer Normen für die Einschulung;
- b) die Feststellung der Grundsätze für Einrichtung von Nothschulen, für die Zulässigkeit von Bequemlichkeits-Schulen, für Excurrendo-Stationen und Exposituren;
- c) die principielle Abschaffung des halbtägigen Unterrichtes;
- d) die Sicherstellung der Bezüge aller Lehr-Individuen und insbesondere die Besserung des Verhältnisses der Gehilfen, nebst Normal-Vorschriften über die Schulfassionen;
- e) die Regelung des Eintrittes und Austrittes der Schüler;
- f) die Bestimmungen über das Schulgeld und seine Einhebung;
- g) die Anordnungen über die Vornahme von Privatisten-Prüfungen;
- h) die Verfügungen über Handhabung des Schulzwanges und der Schulberechtigung, welchen übrigens die rasch fortschreitende Schulverbesserung wirksam nachhalf.

Unter den einzelnen Arten von Volksschulen bildeten allerdings die Hauptschulen und die Bürgerschulen den Gegenstand der vorwiegendsten Aufmerksamkeit, ohne dass jedoch deshalb die anderen bei Seite gesetzt wurden.

Den Trivialschulen wurde, wenn sie auch nicht in Pfarrhauptschulen

1) Als Volksschulreferent fungirte bis 1857 A. Krombholz, seither der erste weltliche Leiter des österreichischen Volksschulwesens, A. (R. v.) Hermann.